

# DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DETMOLD

Gemeinde  
Herzebrock  
09 FEB. 1973  
Amt: \_\_\_\_\_

Postanschrift: Der Regierungspräsident Detmold · 493 Detmold · Postfach 5

KREIS GÜTERSLOH  
Eing.: - 9. FEB. 1973

An den  
Gemeindedirektor  
in Herzebrock

Gegen Behändigungsschein

d.d. Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh  
in Rheda-Wiedenbrück

Haus-Nr. Zimmer-Nr.  
387 466

(Eingangsdatum: 8.2.73 Az:  
Ihr Zeichen und Tag

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

622-III/205)

Mein Zeichen Detmold  
34.30.11-14 /H 20 8.2.1973

Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes der ~~Stadt~~ Gemeinde Herzebrock  
Ortsteil - Nr. 205 für das Gebiet  
"Pöppelkamp"

Anlg.: 1 Bebauungsplan  
~~Herzebrock~~

1 Verfügungsdurchschrift für den Oberkreisdirektor

Obengenannter Bebauungsplan wird gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960  
(BGBI. I S. 341) hiermit genehmigt.

Die Genehmigung erfolgt unter folgender Auflage:

s. Beiblatt

Hinweise: (Bekanntmachung der Hinweise ist nicht erforderlich)

1. Die Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen. Zur Vervollständigung meiner Unterlagen ist mir eine Durchschrift der Bekanntmachung zuzuleiten.
2. Die 2. Ausfertigung des Bebauungsplanes einschließlich des Textes und der Begründung habe ich zu meinem Dienstgebrauch entnommen.
3. Durch den Bebauungsplan kann die Bauordnung für das Land NW -Landesbauordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96) nicht aufgehoben werden. Falls daher die §§ 7 u. 8 BauO NW für Baueinzeltvorhaben zum Zuge kommen, haben diese Vorrang vor dem Ortsbaurecht.

Gesehen

Der Oberkreisdirektor  
des Kreises Wiedenbrück  
- Bauverwaltungsamt -

9.2.73

(D) Sturzenhecker  
Kreisdirektor

Dienstgebäude  
Leopoldstr. 13-15

34/123

Fernsprecher  
(05231) 711 oder  
71 + Hausruf

Telex  
0935 880  
rp det

Im Auftrag  
gez. Gündel



Beglaubigt:

Helmut Krumm  
Reg.-Angest.

Konto der Regierungshauptkasse Detmold:  
Landeszentralbank Girokonto 476 01520  
Kreissparkasse Detmold 1 03 06  
Postcheckkonto Hannover 426

34.30.11-14/H 20 - Beiblatt zur Verfügung vom 8.2.1973

Auflage:

Der im Plan besonders gekennzeichnete Bereich wird von der Genehmigung ausgenommen. Gem. § 1 (4) BBauG) haben sich die Bauleitpläne u.a. nach der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung zu richten.

Die im von der Genehmigung ausgenommenen Planbereich vorgesehene Wohnbebauung liegt im Einwirkungsbereich von drei holzverarbeitenden Betrieben und erfüllt somit nicht o.a. Forderung des Bundesbaugesetzes.

Meine Verfügung vom 10.1.1973 - 34.30.11-14/H 20 - wird hiermit aufgehoben.

\*\*\*

\*\*\*